

# Presseinformation

12.03.2012

## **Todesfälle in der JVA Kassel am 16.09.2012 und 23.02.2013**

### **Abschluss der Ermittlungen bezüglich des Todesfalls am 16.09.2012**

Am 16.09.2012 gegen 7:20 Uhr wurde in der JVA Kassel I ein 54 Jahre alter polnischer Strafgefangener tot aufgefunden.

Die JVA Kassel I verständigte unmittelbar darauf die Polizei, die vor Ort erschien.

Zur Abklärung der Todesursache wurde von der Staatsanwaltschaft die Obduktion des Toten angeordnet, die am 18.09.2012 durchgeführt wurde.

Nach dem Ergebnis der rechtsmedizinischen Untersuchung ist von einer gewaltsamen Einwirkung gegen den Hals als Todesursache auszugehen.

Die weiteren von dem zuständigen Kommissariat des PP Nordhessen (K11) und der Staatsanwaltschaft Kassel geführten Ermittlungen ergaben einen Tatverdacht gegen einen heute 38 Jahre alten moldawischen Strafgefangenen. Dieser war mit dem Getöteten gemeinsam zur Tatzeit in einem Haftraum untergebracht.

- vgl. auch Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft vom 19.09.2012 -

Die Ermittlungen sind nunmehr abgeschlossen.

Die Staatsanwaltschaft hat am 04.03.2013 eine Antragschrift im Sicherungsverfahren (vgl. dazu Hinweiskasten unten) gefertigt und an das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Landgericht Kassel übersandt. Diese wurde nunmehr durch das Gericht den Beteiligten zugestellt.

Danach soll der 38 Jahre Moldawier den 54 Jahre alten Polen in der Nacht zum 16.09.2012 (eine genauere Zeitangabe ist nicht möglich) getötet haben.

Die Staatsanwaltschaft geht dabei davon aus, dass der Moldawier sich bei der Tat aufgrund einer eigenen Erkrankung in einem schuldunfähigen Zustand befand.

Ein Hauptverhandlungstermin steht noch nicht fest.

## **Todesermittlungsverfahren bezüglich des Todesfalls am 23.02.2013**

Am 23.02.2013 wurde ein 54 Jahre alter, spanischer Häftling in der JVA Kassel I gegen 7 Uhr tot in seinem Haftraum aufgefunden.

Die Staatsanwaltschaft Kassel führt wegen dieses Todes ein sog. Todesermittlungsverfahren durch. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, in dem die näheren Umstände des Todes untersucht werden.

Nach dem Ergebnis der Obduktion ist von einem akuten Herztod des Spaniers auszugehen. Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden (z.B. Gewalteinwirkung) haben sich bislang nicht ergeben.

## **Kein Zusammenhang zwischen den Todesfällen**

Die beiden Todesfälle stehen in keinem Zusammenhang.

Entgegen einer anderslautenden Medienberichterstattung (vgl. HNA vom 09.03.2013) war der 54jährige Spanier auch kein „wichtiger Zeuge“ in dem Verfahren gegen den 38jährigen Moldawier.

So wurde in Bezug auf den Todesfall vom 16.09.2012 (unzutreffend) berichtet, dass der Spanier „aus der Zelle“ des Moldawiers sowie des Polen einen lauten Schrei gehört und dann „umgehend“ einen Beamten informiert habe.

Richtig ist, dass der Spanier am 16.09.2012 während der Abendkostausgabe gegen 15:40 Uhr, d.h. mehr als 8 Stunden nach Feststellung des Todes, einem Bediensteten der JVA eine Mitteilung über von ihm gegen 1:30 Uhr gehörte Schreie machte.

Diese Mitteilung wollte er jedoch später gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten nicht bestätigen.

Schon aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, d.h. der Unterbringung in verschiedenen Flügeln der JVA und der damit verbundenen mangelnden Zuordnungsmöglichkeit akustischer Wahrnehmungen, konnte der Äußerung des Spaniers kein besonderes Gewicht für die Sachverhaltsaufklärung in dem anderen Verfahren zukommen.

## **Berichtigung einzelner Punkte in der bisherigen Medienberichterstattung bezüglich des Todesfalls am 16.09.2012**

Ohne auf sämtliche Einzelheiten der bisherigen Medienberichterstattung einzugehen (vgl. HNA vom 09.03. u. 11.03.2013), sollen jedenfalls zwei Punkte richtiggestellt werden:

Unzutreffend ist, dass bezüglich der Tat vom 16.09.2012 erst 8 Tage später mit einer Spurensuche begonnen wurde.

Die Ermittlungen wegen des Verdachts eines Tötungsdeliktes begannen unmittelbar nach dem Erhalt des Obduktionsergebnisses. Die gemeinsame Zelle des Moldawiers und des Polen wurde ab dem 19.09.2012 (nicht erst ab dem 24.09.2012) kriminaltechnisch untersucht. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Zelle verschlossen und gegen einen Zugriff Dritter gesichert worden.

Es wird in der Berichterstattung weiter der Eindruck vermittelt, dass der Moldawier in eine Gemeinschaftszelle gelegt worden sei, obwohl er – so die HNA am 09.03.2013 – angegeben habe, „er werde Menschen töten, um deren Energie zu bekommen“. Der HNA vom 11.03.2013 ist zu entnehmen, dass sie sich hierbei auf eine Stellungnahme des Ärztlichen Leiters der JVA Kassel bezieht.

Eine solche Äußerung hat der Moldawier vor der Zusammenlegung mit dem Polen gegenüber dem Anstaltsarzt nicht getätigt.

Bezüglich der Unterbringung des Moldawiers in einer Gemeinschaftszelle ist nach bisherigem Erkenntnisstand nicht von einer Sorgfaltspflichtverletzung der Leitung der JVA sowie sonstiger JVA-Bediensteter auszugehen.

Insoweit sind die Überprüfungen jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Staatsanwaltschaft liegt in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige wegen des Vorwurfs der Fahrlässigen Tötung vor.

Weiter Auskünfte können derzeit nicht erteilt werden.

**Der  
Pressesprecher der Staatsanwaltschaft**

**Dr. Wied  
Staatsanwalt**


**Sicherungsverfahren:**

Eine Verurteilung zur einer Geld oder Freiheitsstrafe, wie sie das Strafgesetzbuch vorsieht, kommt nur dann in Betracht, wenn der Täter verhandlungsfähig und - zum Zeitpunkt der Tat – schuldfähig war.

Ist das nicht der Fall, kann ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden.

Eine Schuldunfähigkeit kann beispielsweise dann vorliegen, wenn der Täter bei der Tat aufgrund einer krankhaften seelischen Störung unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. § 20 StGB).

In diesem Fällen kommt ein Sicherungsverfahren gemäß §§ 413 ff. StGB in Betracht. Es bezweckt die Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern.



Am Ende eines Sicherungsverfahrens kann insbesondere die Unterbringung des Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus stehen.

